

Reglement Volkswirtschaft der Regionalkonferenz Emmental (Reglement VW)

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental

- gestützt auf Artikel 142 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11),
- Artikel 39 Buchstabe b des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Emmental

beschliesst:

1. Gegenstand des Reglements

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Volkswirtschaft durch die Regionalkonferenz Emmental und die Übertragung der betreffenden Aufgaben an die Regionalkonferenz Emmental.

2. Förderung der regionalen Wirtschaft

Wirkungsziel

Art. 2 Die Förderung der regionalen Wirtschaft ist darauf ausgerichtet, in der Region Emmental bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen.

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die Regionalkonferenz Emmental nimmt im Bereich der Förderung der regionalen Wirtschaft Aufgaben der kantonalen Wirtschaftsförderung wahr, soweit der Kanton ihr diese mit einem Leistungsauftrag überträgt.

² Sie kann zudem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen in der Region Emmental,
- b Pflege von ortsansässigen Unternehmen,
- c Unterstützung von Neuansiedlungen und von Unternehmensgründungen,
- d Information und Vernetzung von allen Aktivitäten, welche der Förderung der regionalen Wirtschaft dienlich sind,
- e Gewährleistung einer Kontaktstelle für alle interessierten Akteure,
- f Koordination mit den Strategien, Programmen und Tätigkeiten der Regionalkonferenz Emmental im Bereich der Neuen Regionalpolitik.
- g [eingefügt am 14. November 2018] Themen-, Anlass- und Projektorganisation in Kooperation mit den Wirtschaftsverbänden

Zuständigkeiten

Art. 4 ¹ Die Regionalversammlung legt in einer Strategie die Schwerpunkte der Förderung der regionalen Wirtschaft und des Marketings fest. Die Strategie zeigt insbesondere auf, welche Massnahmen die Regionalkonferenz Emmental zur Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen in der Region Emmental ergreift.

² Die Geschäftsleitung nimmt im Rahmen der strategischen Vorgaben die Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 2 wahr. Sie ist für den Abschluss eines allfälligen Leistungsauftrags mit der kantonalen Wirtschaftsförderung und allfälligen Dritten zuständig. Sie hört die Kommission Volkswirtschaft vor dem Abschluss eines Leistungsvertrags an.

³ Die Kommission Volkswirtschaft ist für das Controlling der Leistungsverträge zuständig und nimmt die ihr zugewiesenen weiteren Aufgaben gemäss Anhang 2 wahr.

3. Förderung des regionalen Tourismus

Wirkungsziel

Art. 5 Die Förderung des regionalen Tourismus ist darauf ausgerichtet bestehende touristische Angebote weiterzuentwickeln, neue Angebote zu schaffen und die touristische Vermarktung der Region Emmental nachhaltig zu stärken.

Aufgaben

Art. 6 ¹ Die Regionalkonferenz Emmental stellt im Bereich der Förderung des regionalen Tourismus touristische Grundleistungen zur Verfügung und vertritt die Interessen der Gemeinden im Bereich Tourismus.

² Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a Pflege der Beziehungen zu den touristischen Anbietern und Veranstaltern,
- b Unterstützung von Projektträgern in der Entwicklung und Vermarktung von neuen touristischen Angeboten und Events,
- c Information und Vernetzung von allen Aktivitäten, welche der Förderung des regionalen Tourismus dienlich sind,
- d Gewährleistung einer Kontaktstelle für alle interessierten Akteure,
- e [geändert am 14. November 2018] Zusammenarbeit mit übergeordneten und benachbarten Marketingorganisationen,
- f Koordination mit den Strategien, Programmen und Tätigkeiten der Regionalkonferenz Emmental im Bereich der Neuen Regionalpolitik.

Zuständigkeiten

Art. 7 ¹ Die Regionalversammlung legt in einer Strategie die Schwerpunkte der Förderung des regionalen Tourismus fest.

² Die Geschäftsleitung nimmt im Rahmen der strategischen Vorgaben die Aufgaben gemäss Artikel 6 Absatz 2 wahr. Sie ist für den Abschluss von allfälligen Leistungsvereinbarungen mit Dritten zuständig. Sie hört die Kommission Volkswirtschaft vor dem Abschluss von Leistungsverträgen an.

³ Die Kommission Volkswirtschaft ist für das Controlling der Leistungsverträge zuständig und nimmt die ihr zugewiesenen weiteren Aufgaben gemäss Anhang 2 wahr.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Ergänzendes Recht

Art. 8 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Organisation und das Verfahren die Bestimmungen des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Emmental sinngemäss.

Geschäftsführung und
Geschäftsleitung

Art. 9 ¹ Die Regionalversammlung bezeichnet die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle für den Bereich Volkswirtschaft. Sie kann damit die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emmental betrauen.

² Sie legt die Ausgestaltung der Geschäftsführung fest und bestimmt, ob die operativen Aufgaben im Bereich Volkswirtschaft im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder eines Mandats erfüllt werden.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Anstellung und Führung des Personals der Geschäftsstelle zuständig.

Kommission Volks-
wirtschaft

Art. 10 ¹ Die Regionalversammlung setzt die Kommission Volkswirtschaft ein.

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der Kommission Volkswirtschaft sind im Anhang 2 zu diesem Reglement geregelt.

Finanzhaushalt und
Rechnungswesen

Art. 11 ¹ Das Rechnungswesen für den Bereich Volkswirtschaft ist Bestandteil der Rechnung und des Voranschlags der Regionalkonferenz Emmental.

² Die Aufwendungen und Erträge für den Bereich Volkswirtschaft werden gesondert erfasst und ausgewiesen.

³ Die Gemeindebeiträge für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Volkswirtschaft werden den im Anhang aufgeführten Gemeinden gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung sowie des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Emmental.

5. Aufgabenübertragung und Rücktritt von Gemeinden

Aufgabenübertragung

Art. 12 ¹ Mit der Zustimmung zu diesem Reglement übertragen die im Anhang aufgeführten Gemeinden die in den Artikeln 3 und 6 aufgeführten Aufgaben im Bereich Volkswirtschaft an die Regionalkonferenz Emmental.

² Die Regionalkonferenz Emmental nimmt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich Volkswirtschaft als Gesamtkonferenz oder, soweit der Aufgabenübertragung nicht alle Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental zustimmen, als Teilkonferenz wahr.

Rücktritt von Gemein-
den

Art. 13 ¹ Gemeinden, welche diesem Reglement zugestimmt haben, können unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres von der Aufgabenübertragung im Bereich Volkswirtschaft zurück treten.

² Der Rücktritt von Gemeinden ist der Regionalversammlung bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.

Anhang

Art. 14 ¹ Die Gemeinden, die diesem Reglement zugestimmt haben, sind im Anhang 1 aufgeführt.

² Die Geschäftsleitung ist für die Nachführung des Anhangs zuständig.

6. Zustandekommen und Inkrafttreten

Zustandekommen

Art. 15 ¹ Die Regionalkonferenz Emmental übernimmt die Aufgaben im Bereich Volkswirtschaft nach diesem Reglement, wenn ihm mindestens 30 Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental, darunter die fünf grössten Gemeinden, zugestimmt haben.

² Nach der Beschlussfassung durch die Gemeinden stellt die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental das Zustandekommen fest.

Inkrafttreten

Art. 16 Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental bestimmt im Rahmen der Feststellung des Zustandekommens gemäss Artikel 15 das Inkrafttreten dieses Reglements.

Änderungen

Beschluss Regionalversammlung vom 14. November 2018:

Im Reglement soll im Absatz 2 und Art. 2 das Marketing gestrichen werden. Ebenso die im Art. 3, Ziffer 2 aufgeführte Aufgabe f) „Förderung des regionalen Marketings“. Das Marketing gehört zum Tourismus und ist bereits in Art. 6, Ziffer 2, „b“, abgebildet. Dafür wird die Aufgabe g) „Themen-, Anlass- und Projektorganisation in Kooperation mit den Wirtschaftsverbänden“ neu formuliert. Im Art. 6, Ziffer 2 wird in der Aufgabe e) die „Zusammenarbeit mit der Destination Bern“ gestrichen; diese Aufgabe heisst neu „Zusammenarbeit mit übergeordneten und benachbarten Marketingorganisationen“. Die Änderung trat am 15. November 2018 in Kraft.

Beschluss Regionalversammlung vom 20. November 2019:

Im Anhang zwei wurde die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Kommission Volkswirtschaft geändert. Weiter wurde die Unterschriftenregelung angepasst, genauso wie die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der ständigen Arbeitsgruppen „Tourismus Emmental“ und „Wirtschaft Emmental“. Die Änderung wurde am 3. Oktober 2019 publiziert und lag vom 3. Oktober bis 20. November 2019 auf. Die Änderung trat am 21. November 2019 in Kraft.

Burgdorf, 26.02.2020

Im Namen der Regionalversammlung
der Regionalkonferenz Emmental

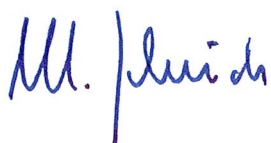
Der Präsident:



Jürg Rothenbühler

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 25. März 2020



Die Geschäftsführerin:



Karen Wiedmer

Anhang 1: Liste der Gemeinden, die dem Reglement Volkswirtschaft zugestimmt haben:

Gemeinde	Zustimmung / Datum
Aefligen	JA/15.04.2013
Affoltern im Emmental	JA/13.03.2013
Alchenstorf	JA/14.11.2012
Bätterkinden	JA/03.12.2012
Burgdorf	JA/03.12.2012
Dürrenroth	JA/13.03.2012
Eggiwil	JA/12.11.2012
Ersigen	JA/26.11.2012
Hasle bei Burgdorf	JA/03.12.2012
Heimiswil	JA/22.10.2012
Hellsau	JA/19.12.2012
Hindelbank	JA/19.12.2012
Höchstetten	JA/15.01.2013
Kernenried	JA/19.11.2012
Kirchberg (BE)	JA/10.12.2012
Koppigen	JA/16.09.2013
Krauchthal	JA/26.11.2012
Langnau im Emmental	JA/12.11.2012
Lauperswil	JA/14.01.2013
Lützelflüh	JA/14.01.2013
Lyssach	JA/26.11.2012
Mötschwil	JA/10.06.2013
Niederösch	JA/13.12.2013
Oberburg	JA/26.11.2012
Oberösch	JA/27.11.2012
Röthenbach im Emmental	JA/12.11.2012
Rüderswil	JA/19.11.2012
Rüdtligen-Alchenflüh	JA/20.11.2012
Rüegsau	JA/05.12.2012
Rumendingen	JA/08.04.2013
Rüti bei Lyssach	JA/16.09.2013
Schangnau	JA/14.11.2012
Signau	JA/26.11.2012

Gemeinde	Zustimmung / Datum
Sumiswald	JA/14.12.2012
Trachselwald	JA/11.12.2012
Trub	JA/22.11.2012
Trubschachen	JA/16.01.2013
Utzenstorf	JA/11.12.2012
Wiler bei Utzenstorf	JA/15.05.2013
Willadingen	JA/04.09.2013
Wynigen	JA/02.04.2013
Zielebach	JA/27.11.2012

Anhang 2: Kommission Volkswirtschaft

Ergänzt und überarbeitet per Beschluss RV 20. November 2019

Mitgliederzahl:	10
Zusammensetzung:	2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet „ob. Emmental“ 2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet „mittl. Emmental“ 4 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet „unt. Emmental“ 2 Mitglieder der Geschäftsleitung
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Regionalversammlung
Übergeordnete Stelle:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen	Arbeitsgruppen Geschäftsstelle
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen Mit Beratungsrecht:	1 Vertreter/in der Geschäftsstelle Weitere gemäss Beschluss
Aufgaben und Zuständigkeiten Kommission:	Abnahme des Controllings in den Bereichen Tourismus und Wirtschaft; Verabschieden der Budgets und Tätigkeitsprogramme / Schwerpunktprogramme sowie der Jahresberichte Wirtschaft und Tourismus zuhanden Geschäftsleitung; Stellungnahmen zu Initiativen, Referenden, Vernehmlassungen und anderen Anfragen, die den Zuständigkeitsbereich der Kommission betreffen
Finanzielle Befugnisse:	Abschliessende Behandlung von Gesuchen im Bereich Marketing inkl. Bewilligung von Beiträgen aus den für den Bereich „Marketing“ zur Verfügung stehenden Mitteln
Unterschrift:	Co-Präsidentin oder Co-Präsident und Geschäftsstelle
Ständige Arbeitsgruppen:	Arbeitsgruppe „Tourismus“; zusammengesetzt aus 4 Mitgliedern der Kommission und an den Tourismus mitfinanzierende Organisationen mit je einem Stimmrecht, Leitung durch 1 Mitglied Geschäftsleitung; Teilnahme Dritter mit beratender Stimme und Antragsrecht: Leiter/in Tourismus Emmental; weitere nach Beschluss Arbeitsgruppe Arbeitsgruppe „Wirtschaft“; zusammengesetzt aus 4 Mitgliedern der Kommission und an die Wirtschaft mitfinanzierende Organisationen mit je einem Stimmrecht, Leitung durch 1 Mitglied Geschäftsleitung; Teilnahme Dritter mit beratender Stimme und Antragsrecht: Vertreter/in Geschäftsstelle; weitere nach Beschluss Arbeitsgruppe
Aufgaben und Zuständigkeiten Arbeitsgruppen:	Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Strategie „Förderung der regionalen Wirtschaft und Marketing“ (Arbeitsgruppe Wirtschaft) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Strategie „Tourismus“ (Arbeitsgruppe Tourismus) Verwendung bewilligter Voranschlagskredite